

Revision des Bebauungsplanes Schmidgasse - Vorstadtstrasse

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. März 1970

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Mit Beschluss vom 3. Oktober 1967 (Vorlage Nr. 95) haben Sie der Revision des Bebauungsplanes Schmidgasse - Vorstadtstrasse gemäss Plan Nr. 3167 zugestimmt. Gegen diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates erhob die Schild Tuch AG beim Regierungsrat Beschwerde. Am 2. Juni 1969 hat der Regierungsrat den Plan unter gleichzeitiger Abweisung der Beschwerde der Schild Tuch AG genehmigt. Gegen diesen Entscheid führte die Schild Tuch AG beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Die Beschwerdeführerin beantragte:

1. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3.10.1967 sei aufzuheben.
2. Eventuell sei der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3.10.1967 insoweit aufzuheben, als er für das Grundstück der Beschwerdeführerin einen Arkadeneinbau mit unentgeltlichem öffentlichem Fusswegrecht anordnet.
3. Die Stadt sei zu verhalten, das Baugesuch der Beschwerdeführerin vom 8. Februar 1967 gestützt auf den Bebauungsplan Schmidgasse - Vorstadtstrasse vom 1.2.1952 beförderlichst zu beurteilen.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat am 12. November 1969 Ziffer 1 der Beschwerde gutgeheissen und den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates vom 2. Juni 1969 aufgehoben. Damit ist die Revision des Bebauungsplanes Schmidgasse - Vorstadtstrasse vom 3. Oktober 1967 gemäss Plan Nr. 3167 nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Bebauungsplan Nr. 1299 aus dem Jahre 1952 besitzt daher weiterhin Gültigkeit. Auf Ziffer 3 der Beschwerde ist das Bundesgericht nicht eingetreten, da über diesen Punkt kein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid vorliegt. Die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Urteils ist im Februar eingetroffen.

Das Baugesuch der Schild Tuch AG vom 8. Februar 1967 sieht u.a. einen Dachausbau sowie den Einbau einer Arkade längs der Bahnhofstrasse vor. Die Arkade wird allerdings vorerst nur auf eine Breite von 2 m geöffnet. Der Rest der brutto 4,50 m breiten Arkade wird vorläufig durch beidseitige Ausstellungsvitrinen und einen Treppenansatz beansprucht. Die Oeffnung von nur 2 m Breite wurde seinerzeit von allen städtischen Instanzen als ungenügend bezeichnet. Die Tragkonstruktion des 1952 erstellten Gebäudes würde den Einbau einer Fussgängerarkade von 4,50 m Brei-

te erlauben. Diese technische Voraussetzung bleibt unverändert erhalten, auch wenn nun im Moment eine nur teilweise Oeffnung der Arkade erfolgen wird. Als Rechtsgrundlage für eine vollständige Oeffnung müsste gemäss Auffassung des Bundesgerichtes mindestens ein grösseres Stück des Strassenzuges, beispielsweise das Gebiet zwischen zwei Querstrassen, mit der Arkadenbaulinie belastet werden. Im Rahmen der laufenden Stadtplanung ist die Festlegung einer durchgehenden Arkadenbaulinie längs der Westseite der Bahnhofstrasse vorgesehen. Es sind aber gleichzeitig entsprechend der neuen baugesetzlichen Vorschriften eine Reihe weiterer Planungsaspekte zu studieren und Vorschriften festzulegen. Dies erfordert umfangreiche Untersuchungen, die im Rahmen der Stadtplanung gemacht werden. Der Stadtrat ist daher der Auffassung, dass zurzeit eine Neuauflage des Planes nicht zweckmässig ist. Dies soll erst erfolgen, wenn die Stadtplanung die erforderlichen Abklärungen gebracht hat.

An seiner Sitzung vom 25. März 1970 hat der Stadtrat das Baugesuch der Schild Tuch AG vom 8. Februar 1967, mit der vorläufig nur auf 2 m lichte Breite geöffneten Arkade, bewilligt.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, davon Kenntnis zu nehmen, dass die vom Grossen Gemeinderat am 3. Oktober 1967 beschlossene Revision des Bebauungsplanes Schmidgasse - Vorstadtstrasse gemäss Plan Nr. 3167, nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Zug, 25. März 1970

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder